

artax

IRS räumt auf!

NEWSLETTER

21.08.2018

Autor:**Hedon Sulimani**Auflage: 18'000
(elektronisch versendet)Sachbearbeiter Steuern

Amerikaner fordern Milliarden von europäischen Tochtergesellschaften

Sehr geehrte Damen und Herren

Die von US-Präsident Donald Trump durchgesetzte Steuerreform hat unerwartete Auswirkungen auf amerikanische Firmen mit europäischen Töchtern. Während früher lediglich die von Tochtergesellschaften vereinnahmten Dividenden in Amerika hoch besteuert wurden, sind es heutzutage sämtliche Gewinne dieser Töchter weltweit, welche die Muttergesellschaft in Amerika besitzt. Und das gilt rückwirkend seit ihrer Gründung, ohne Berücksichtigung der Verjährungsfristen. Als Konsequenz davon fordert die US-Steuerbehörde «Inland Revenue Service» (IRS) nun Steuernachzahlungen im Milliardenbereich.

Am 22. Dezember 2017 unterzeichnete Trump das neue Steuersenkungs- und Beschäftigungsgesetz. Das neue Gesetz definiert grundlegend die Besteuerung von Einzelpersonen, Unternehmen, Partnerschaften und anderen multinationalen Unternehmen, die in ausländische Firmen investieren.

Mit diesem neuen Gesetz verabschiedet sich die US-Steuerreform von der Norm, dass, mit einigen Ausnahmen, ausländische Erträge nur bei Erhalt von Dividenden besteuert werden. Nun wird ein bedeutender Anteil der ausländischen Erträge in die US-Steuererklärung miteinbezogen und besteuert. Dies geschieht über die sogenannte „Übergangssteuer“, welche benötigt wird, um einen sauberen Übergang ins neue System zu ermöglichen.

Mit der Übergangssteuer müssen nun viele US-Firmen mit mindestens 10% Beteiligung an ausländische Tochtergesellschaften die noch nicht besteuerten Erträge ihrer Tochtergesellschaften seit 1986 zu einem reduzierten Steuersatz versteuern. Der Steuersatz beträgt 15.5% für Geld und geldähnliche Anlagen, sowie 8% auf andere Anlagen, wie das Anlagevermögen. Dabei ist zu beachten, dass bereits am jeweiligen Sitz der Tochtergesellschaft bezahlte Steuern vom US-Steuerbetrag abgezogen werden können, womit eine Doppelbesteuerung

vermieden werden soll.

Wir haben ein Beispiel, das wir bereits an einer internationalen Steuerkonferenz erörtert haben: Ein Unternehmen verfügt über eine internationale Unternehmensstruktur mit einer amerikanischen Muttergesellschaft sowie über operative Tochtergesellschaften in Europa. Die Idee dieser Struktur bestand darin, irgendwann an die US-Börse zu gehen. Obwohl die amerikanische Muttergesellschaft praktisch keine Aktivität vorweisen kann, wird nun gemäss neuer Reform der Gewinn aller ihrer europäischen Gesellschaften dennoch besteuert. Und dies seit Gründung der Firma. Wenn man jedoch über die entsprechenden Belege verfügt, kann man ebenfalls die bereits bezahlten Gewinnsteuern von der Übergangsteuer befreien. Die Schwierigkeit liegt jedoch darin, dass bei uns Steuern und die Aufbewahrungspflicht von Dokumenten nach zehn Jahren verjähren, und es teilweise schwierig bis unmöglich ist, für frühere Jahre noch die Nachweise der Besteuerung zu erbringen.

Diesbezüglich war seit Bekanntgabe der neuen Steuerreform wichtig, dass entsprechend grosse Rückstellungen gebildet werden, da dies zu schweren finanziellen Folgen führen könnte.

Falls Ihr Unternehmen von dieser Problematik betroffen sein könnte, dann besteht Handlungsbedarf. Artax und unser US-Partner können Sie dabei unterstützen.

Freundliche Grüsse
artax Fide Consult AG

Mitglied von Morison KSi

Gartenstrasse 95, Postfach, 4002 Basel
Tel: [+41 61 225 66 66](tel:+41612256666), Fax: [+41 61 225 66 67](tel:+41612256667)
info@artax.ch, www.artax.ch